

## **Betriebssatzung für den Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming**

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150), hat der Kreistag in seiner Sitzung vom ... folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Rechtsstellung / Name**

(1) Der Rettungsdienst des Landkreises Teltow-Fläming – nachfolgend Eigenbetrieb genannt - wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen "Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming". Er hat seinen Betriebssitz in 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2.

### **§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb erfüllt Aufgaben des Landkreises als Träger des Rettungsdienstes auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Stammkapital**

Gemäß § 10 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung wird von der satzungsgemäßen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

### **§ 4 Zuständige Organe**

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Der Kreistag
2. Der Werksausschuss
3. die Werkleitung

Für den Landrat gilt § 9 dieser Satzung.

### **§ 5 Werkleitung**

(1) Eine separate Werkleitung wird nicht bestellt. Zur Leitung des Eigenbetriebes beauftragt der Landrat einen Bediensteten der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming.

(2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 Eigenbetriebsverordnung wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dies nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung anderen Organen des Eigenbetriebs vorbehalten ist. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung- und Betriebsführung. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

(4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Anweisungen zu erteilen. Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Landrat. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.

(5) Die Werkleitung nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisausschusses des Kreistages teil und ist auf Verlangen verpflichtet, zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

(6) Der Werkleiter hat den nach § 9 Satz 2 mit der Fachaufsicht Beauftragten laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Landkreises auswirken.

## **§ 6**

### **Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebes**

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 Eigenbetriebsverordnung verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Landrates ab.

## **§ 7**

### **Werksausschuss**

(1) Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung nimmt der Kreisausschuss des Kreistages wahr.

(2) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Dies sind insbesondere bei:

1. Ersatzinvestitionen in vorhandenes Anlagevermögen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 340.000 € überschreitet,
2. Erweiterungsinvestitionen und Verträgen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes, deren Wert im Einzelfall zwischen 110.001,00 € bis 510.000,00 € liegt,
3. Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall zwischen 2.500,00 € und 25.500,00 € liegen und
4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall zwischen 1.500,00 € und 7.000,00 €

liegen.

(3) Erfolgsgefährdende Mindererträge bzw. Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4, Satz 2 Eigenbetriebsverordnung der Zustimmung des Werksausschusses.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Kreistages**

(1) Der Kreistag beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 Eigenbetriebsverordnung. Er beschließt zudem über die in § 7 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, wenn im Einzelfall die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden.

(2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 9**

### **Stellung des Landrates**

Der Landrat wird

1. im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse gemäß den §§ 61 f BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung,
2. im Rahmen des § 6 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und
3. im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 Eigenbetriebsverordnung zur Wahrung der Einheitlichkeit der Kreisverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs und zur Beseitigung von Missständen tätig.

Mit der Fachaufsicht über den Eigenbetrieb beauftragt der Landrat den Dezernenten II.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises zu verwalten und nachzuweisen.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.

(4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 Eigenbetriebsverordnung vorliegen.

**§ 11**  
**Jahresabschluss und Lagebericht**

(1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des § 21 Eigenbetriebsverordnung einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf.

(2) Auf die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der Eigenbetriebsverordnung zur Anwendung.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Rettungsdienstes Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming vom 12.03.2001, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde vom 18.02.2008, außer Kraft.

Giesecke  
Landrat